

# Cybersicherheitsvorgaben für die Bundesverwaltung

Julia Hein, BMI CI 4  
23. Oktober 2024



Bundesministerium  
des Innern  
und für Heimat

# Struktur



# 1. Aktuelle Vorgaben

# Aktuell ergeben sich die Vorgaben für die BV aus dem BSIG und dem UP Bund

## BSIG

u.a.:

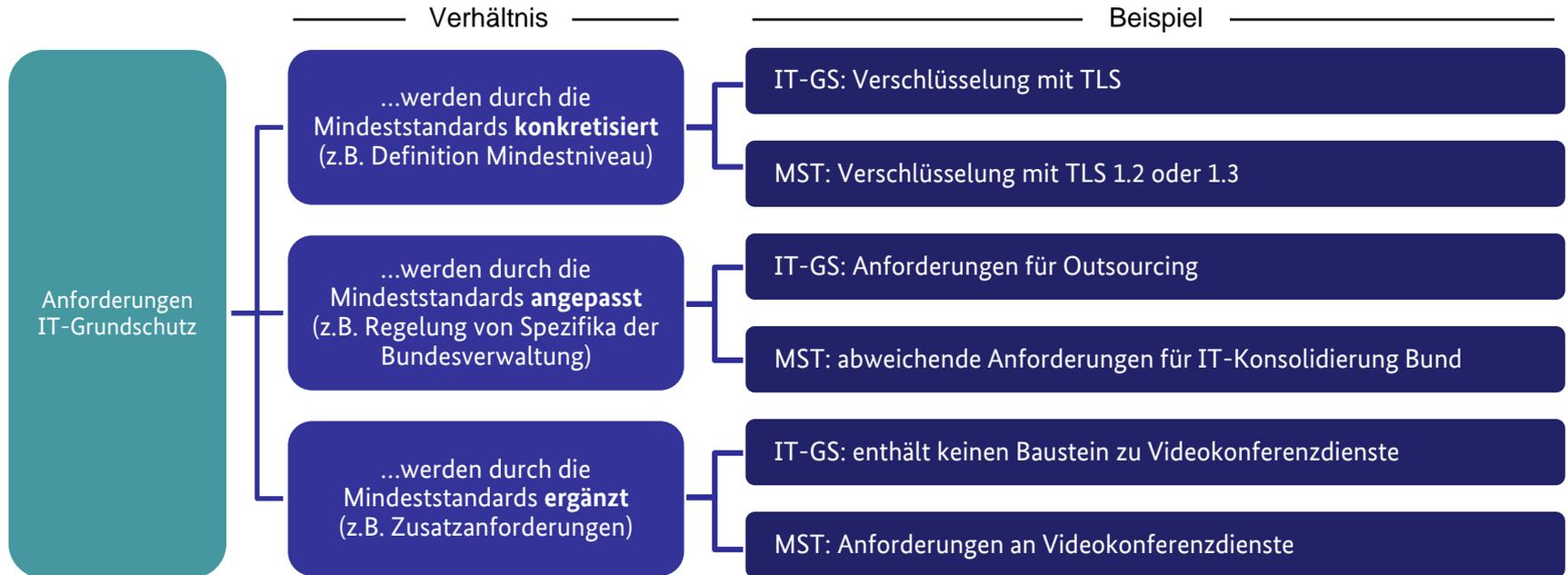
- Meldepflichten nach § 4
- Unterstützung des BSI bei Kontrollen nach § 4a
- **Umsetzung Mindeststandards nach § 8**
- Vertragliche Verpflichtung zur Informationssicherheit bei Beauftragung anderer Stellen nach § 8
- Beteiligung BSI bei wesentlichen Digitalisierungsvorhaben nach § 8

## UP Bund

u.a.:

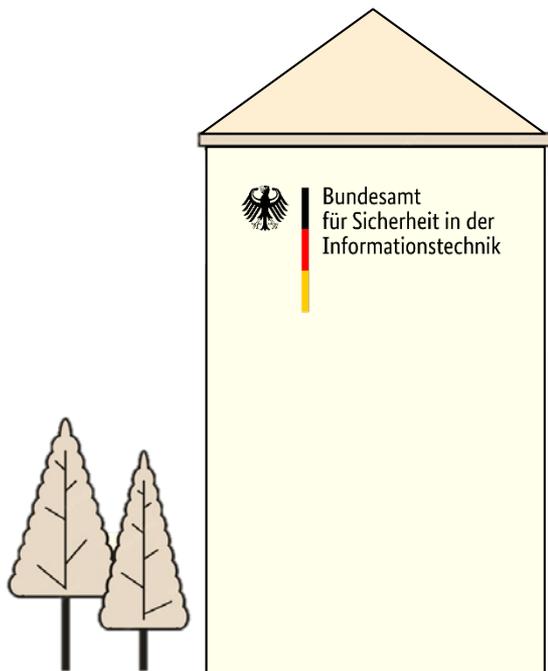
- **Verpflichtung zur Einhaltung des IT-Grundschutzes**
- Gesamtverantwortung der Einrichtungsleitung
- Rolle der Informationssicherheitsbeauftragten

# Die Mindeststandards konkretisieren, ergänzen oder passen die Anforderungen des IT-GS an



## 2. Zukünftige Vorgaben

# Das BSI erhält diverse neue Pflichten und Befugnisse



## Aufgaben nach §§ 3 und 44

Auszug

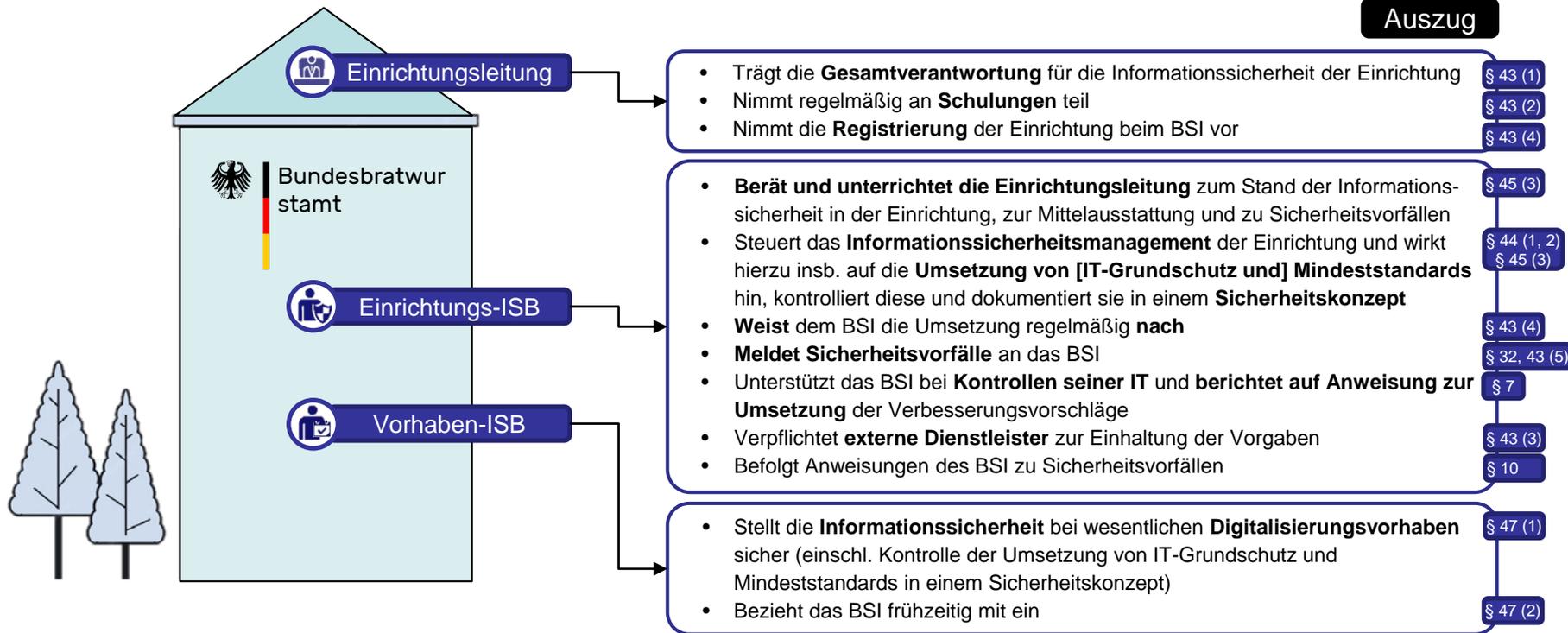
- **Festlegung der Mindeststands** (gesetzlich verpflichtend für alle Einrichtungen des Bundes) und des **IT-Grundschutz** (gesetzlich verpflichtend für Bundesministerien + BKAMt).
- Regelmäßige **Evaluierung und Fortschreibung** des IT-Grundschutz und der Mindeststandards entsprechend dem Stand der Technik sowie unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Praxis
- **Beratung** der Einrichtungen der Bundesverwaltung auf Ersuchen bei der Umsetzung und Einhaltung dieser Anforderungen, Bereitstellung **konkreter, praxisnaher Hilfsmittel** und **Unterstützung der Bereitstellung entsprechender Lösungen durch die IT-Dienstleister** des Bundes über den gesamten Lebenszyklus.

## Anordnungen nach §§ 7 und 10

Auszug

- **Anweisung** von Einrichtungen des Bundes zur **Umsetzung der Vorschläge zur Verbesserung** nach Prüfungen innerhalb einer angemessenen Frist im Benehmen mit dem/der Ressort-ISB.
- Im Einzelfall **Anordnung erforderlicher Maßnahmen zur Abwendung/ Behebung eines gegenwärtigen Sicherheitsvorfalls** gegenüber Einrichtungen des Bundes; Aufforderung zur **Berichterstattung** innerhalb einer angemessenen Frist.

# Die Einrichtungen der Bundesverwaltung erhalten ebenfalls diverse „neue“ Pflichten



# Der IT-GS gilt untergesetzlich weiterhin für die gesamte Bundesverwaltung

— „Zentralregierung“ —

Einrichtungen der Bundesverwaltung

Anwendungsbereich  
§ 29 BSIG-E

Bundeskanzleramt  
und Bundesministerien

weitere Bundesbehörden

öffentlich-rechtlich  
organisierte IT-  
Dienstleister der  
Bundesverwaltung

(auf Anordnung) Körperschaften,  
Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts sowie ihre  
Vereinigungen auf Bundesebene

IT-Grundschutz

untergesetzliche Vorgabe (UP Bund 2017)

zukünftig zusätzlich:  
gesetzliche Vorgabe  
(§ 44 Absatz 2 BSIG-E)

Gesetzesbegründung § 44: „Der IT-GS erhält [...] für die Bundesministerien und das Bundeskanzleramt mittelbar Gesetzesrang. Für die restlichen Einrichtungen der Bundesverwaltung ergibt sich die Umsetzung des IT-GS unverändert aus dem bestehenden untergesetzlichen Kabinettsbeschluss UP Bund.“

Mindeststandards

gesetzliche Vorgabe (bisher § 8 Absatz 1 BSIG, zukünftig § 44 Absatz 1 BSIG-E)

# 3. Modernisierungsauftrag IT-GS

# Die Herausforderungen zur Umsetzung des IT-GS wurde über eine Umfrage identifiziert

## Projekt zur Neu-Positionierung des IT-GS in der Bundesverwaltung 2022:

### Herausforderungen

u.a.:

- fehlendes Personal,
- Komplexität der Vorgabenstruktur (IT-GS, MST, VS)
- fehlende technische Unterstützung, wie bspw. ISMS-Tools
- aufwendige Dokumentationspflichten

### Projektergebnisse

u.a.:

- Werkzeugkasten mit Arbeitshilfen
- Erstellung von IT-Grundschutz-Profilen
- ISB-Netzwerk

# Das BSI muss den IT-GS bis 1.1.2026 modernisieren

## § 44 Absatz 2 Satz 4 NIS2UmsuCG

„Das Bundesamt wird den IT-Grundschutz bis zum **1. Januar 2026 modernisieren und fortentwickeln.**“

## Gesetzesbegründung § 44 Absatz 2

„Um die Nachweisfrist von fünf Jahren ab Inkrafttreten (§ 43 Absatz 4 Satz 2) bei weiterhin knappen finanziellen und personellen Ressourcen umsetzen zu können, muss sichergestellt werden, dass der IT-Grundschutz so **effizient und unbürokratisch** wie möglich ausgestaltet ist. Das Bundesamt wird den IT-Grundschutz daher modernisieren, mit der Maßgabe, den **Umfang** und die bei der Umsetzung entstehenden **Dokumentationspflichten** auf das **notwendige Mindestmaß zu reduzieren**, eine **Priorisierung** der Anforderungen vorzunehmen und die **Anwendung von Automatisierungstools** weitestgehend zu **ermöglichen.**“

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Kontakt

Referat CI4

[CI4@bmi.bund.de](mailto:CI4@bmi.bund.de)